

## Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
SG 15 – Schülerbeförderung  
Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz

Es wird empfohlen, den Antrag zu **Beginn des jeweiligen Schuljahres** zu stellen, da Sie sonst das Kostenrisiko tragen. Spätester Abgabezeitpunkt: **31.10. für das vorangegangene Schuljahr** beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - danach ist keine Erstattung mehr möglich (gesetzliche Ausschlussfrist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG).

Für das Schuljahr / Klasse

### 1. SchülerIn

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Straße:

PLZ, Ort

Ortsteil:

Sofern eine Fahrgemeinschaft gebildet wird, ist diesem Antrag auf Anerkennung Pkw eine ausgefüllte Erklärung zur Fahrgemeinschaft beizulegen und beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen einzureichen.

### 2. Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeugführer

Personenkraftwagen

Motorrad

Moped/Mofa

Die Beförderung wird durchgeführt von/vom

SchülerIn

den Eltern

anderer Person

Name und Adresse der Eltern:

bzw. der anderen Person:

### 3. Begründung

Es liegt eine dauernde Behinderung vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulässt (Schwerbehindertenausweis/ärztliche Bescheinigung ist in Kopie beizulegen!)

Eine öffentliche Verkehrsverbindung besteht nicht bzw. erst ab

Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kfz verringert sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens 3 Tagen in der Woche um jeweils mehr als 2 Stunden.

Der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges ist wirtschaftlicher (kostengünstiger) als ÖPNV.

Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss schon vor 5:30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann erst nach 23:00 Uhr beendet werden.

#### 4. Strecke

zwischen Wohnung und Schule (Pflicht/Praktikum) in  auch zurück

zwischen Wohnung und Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels  auch zurück  
 (Bezeichnung Haltestelle: in (Ort) )

Die kürzeste einfache Strecke beträgt km

#### 5. Stundenplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von <input type="text"/>					
bis <input type="text"/>					

#### 6. Schulbestätigung

Die obigen Angaben über die Unterrichtszeiten werden bestätigt.  
 Die angegebenen Unterrichtszeiten beziehen sich ausschließlich auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht.

Der Unterricht an unserer Schule findet statt als

Vollzeitunterricht  Blockunterricht

Teilzeitunterricht  und zwar  wöchentlich einmal  wöchentlich zweimal  im Wechsel

Unterricht am (Wochentag/e)  in der Zeit von  bis

Ist der Schüler während des Blockunterrichts auswärts untergebracht?  ja  nein

Adresse des Wohnheims, Pension etc.

Datum, Unterschrift

Schulstempel

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich jede Änderung unverzüglich dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - SG 15 mitzuteilen. Ich bestätige, dass ich die Hinweise unter [www.lra-toelz.de/datenschutzerklärung](http://www.lra-toelz.de/datenschutzerklärung) zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers  
bzw. des Erziehungsberechtigten

## Anlage

### **Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung**

1. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen (Art. 1 Abs. 2 SchKfrG, § 3 Abs. 1 und § 4 Nr. 1 HS 2 SchBefV). Die Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges kann nur aus Gründen der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit erfolgen.
2. Für SchülerInnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab der Jahrgangsstufe 11, für SchülerInnen an Berufs- und Fachoberschulen sowie für Berufsschüler im Teilzeit- oder Blockunterricht erstattet der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, in dem der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort (i.d.R. Wohnsitz) hat, die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die besuchte Schule vom Schulwegkostenfreiheitsgesetz erfasst ist und die anrechenbaren Gesamtkosten der Beförderung die gesetzliche **Familienbelastungsgrenze in Höhe von 465,00 € je Schuljahr übersteigen**.
3. Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Das ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, sieht das Schülerbeförderungsrecht keine Erstattung der fiktiven Kosten vor, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
4. Bezieht der/die Unterhaltsleistende für **drei oder mehr Kinder** Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die Fahrtkosten für die o.g. Schüler in voller Höhe erstattet.  
Es ist ein **Kindergeldnachweis** aus dem Monat **vor Beginn** des Schuljahres vorzulegen (i.d.R. August), für welches die Fahrkostenerstattung beantragt wird. Die Vorlage eines entsprechenden Kontoauszugs in Kopie ist ausreichend.
5. Nr. 3 gilt entsprechend, wenn der/die Unterhaltsleistende oder der o.g. Schüler Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)** hat.
6. Es wird empfohlen, den Antrag zu **Beginn des jeweiligen Schuljahres** zu stellen, da Sie sonst das Kostenrisiko tragen. Spätester Abgabezeitpunkt **31.10. für das vorangegangene Schuljahr** beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - danach ist keine Erstattung mehr möglich (gesetzliche Ausschlussfrist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG).